

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Wahl zur Vertreterversammlung findet erstmals hybrid statt

Vom 13. Juni bis zum 12. August findet die Wahl für die Vertreterversammlung sowie die Kreisstellenvorstände der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) statt. Um die Stimmabgabe zu vereinfachen, wird der Wahlgang dieses Jahr erstmals in hybrider Form durchgeführt. Den Wählerinnen und Wählern steht dabei frei, sich zwischen Online- und Briefwahl zu entscheiden.

Infolge der Umstellung gilt es, einiges zu beachten: Zunächst müssen Vertragsärztinnen und -ärzte ihren Eintrag im Wählerverzeichnis überprüfen. Dies kann online über das KVNO-Portal erledigt werden. Sofern kein Zugang besteht, sollte eine Registrierung schnellstmöglich nachgeholt werden.

Vor der Wahl erhalten die Wahlberechtigten alle benötigten Unterlagen. Neben den für die Briefwahl erforderlichen Dokumenten ist auch eine Beschreibung des Online-Verfahrens mitsamt der für die Authentisierung zu verwendenden Mittel (darunter Wähler-ID und Wahl-TAN) enthalten. Sofern das Votum



Die gut 19.000 Vertragsärzte und Psychologischen Psychotherapeuten in Nordrhein können ihre Stimme zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung erstmals online oder per Brief abgeben.

Foto: Jane/Adobe Stock

per Brief erfolgt, kommt es auf den rechtzeitigen Zugang bei der Landeswahlleitung an; spätester Termin ist hier der 12. August. Auch die digitale Stimmabgabe ist danach nicht mehr möglich. Wahlvorschläge sind im Zeitraum vom 28. März bis 6. April mitzuteilen.

Informationen unter www.kvno.de/aktuelles/wahlen-2022 **PET**

Selbsttötung

Kein Anspruch auf Arznei vom Staat

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ist nicht verpflichtet, schwerkranken Menschen den Erwerb des Betäubungsmittels Natriumpentobarbital zu erlauben, damit sie ihrem Leben ein Ende setzen können. Das hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen am 2. Februar in drei Verfahren entschieden. Es bestätigte damit Urteile des Verwaltungsgerichts Köln. Die Richter begründeten ihre Entscheidung mit dem Betäubungsmittelgesetz. Danach ist der Erwerb von Betäubungsmitteln nur dann erlaubt, wenn dieser dazu dient, Krankheiten zu heilen oder zu lindern und die medizinische Versorgung sicherzustellen. Grundrechte von Suizidwilligen würden durch diese Auslegung nicht verletzt, so das Gericht. Betroffene könnten auf die Hilfe von Sterbehilfevereinen oder von Ärztinnen und Ärzten zurückgreifen. Denn das ärztliche Berufsrecht stehe der Suizidhilfe nicht mehr generell entgegen. Ob ein Zugang zu Natriumpentobarbital zur Selbsttötung ermöglicht werden solle, müsse letztlich der Gesetzgeber entscheiden. Er müsse zudem ein Schutzkonzept vorlegen, das die Anforderungen an den freien Willen des Suizidenten, die Dauerhaftigkeit des Selbsttötungsentschlusses oder die Information über Handlungsalternativen definiere und festlege, wie Missbrauch verhindert werden könne, erklärten die Richter. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Fälle ließen sie die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zu. **HK**

Drogenkonsum

Immer wieder Haschisch

Jeder fünfte Studierende der Universität Bonn hatte vor 50 Jahren Erfahrungen mit Rauschmitteln. Dies ergab eine Umfrage der Universitäts-Nervenlinik Bonn, wie das *Rheinische Ärzteblatt (RÄ)* in seiner Ausgabe vom 23. März 1972 berichtete. Der Studie zufolge „seien Theologiestudenten für Drogenkonsum am wenigsten anfällig, während (nach der Statistik) ihre Kommilitonen von den Geisteswissenschaften und medizinischen Fächern am meisten „haschen“. Ausführlich wurde in derselben Ausgabe über

eine Fortbildung der Ärztekammer Nordrhein zum Thema Drogenkonsum berichtet. Der damalige Präsident der Ärztekammer Nordrhein, Dr. Friedrich-Wilhelm Koch, bezeichnete es als „eine vordringliche Aufgabe für alle Ärzte, sich vorbeugend, beratend und helfend der Gefährdeten und Abhängigen anzunehmen“.

Die Ausgabe des *RÄ* vom 8. März 1972 hatte zuvor darüber berichtet, dass die Polizei in Nordrhein-Westfalen in den ersten elf Monaten des Vorjahres bei 102 Verkehrsunfällen wegen des Verdachts der Drogenbeeinflussung „Maßnahmen veranlaßt“ hatte. Dies teilte NRW-Innenminister Willi Weyer im Landtag mit. Seit Anfang 1970 seien 90 Führerscheine im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch entzogen worden. Allerdings räumte der Minister auch ein, dass wissenschaftlich gesichertes Wissen fehle, in welchem Ausmaß Verkehrsunfälle auf Drogen zurückzuführen waren. In derselben Ausgabe wurde über ein Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart berichtet, wonach Haschisch nicht unter die im damaligen Opiumgesetz aufgeführten Stoffe falle. „Es ist kein Verkehr mit Haschisch, wenn jemand an der Pfeife eines anderen, die auch Haschisch enthält, zweier- oder dreimal zieht.“ **bre**

RA VOR 50 JAHREN